

Konzept zur Förderung der Elektromobilität durch Parkerleichterungen

Grundlagen:

Die Straßenverkehrsordnung lässt seit geraumer Zeit gewisse Bevorrechtigungen von Elektrofahrzeugen durch entsprechende Beschilderung zu, um die Elektromobilität zu fördern.

Hierzu gibt es unter anderem die Möglichkeit das Parken mit Elektrofahrzeugen von der Gebührenpflicht in Bereichen mit Parkraumbewirtschaftung zu befreien. Diese Parkplätze sind dann nicht ausschließlich für Elektrofahrzeuge reserviert, sondern Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren können dort nach wie vor mit Parkschein parken. Hiervon hat die Straßenverkehrsbehörde bereits Anfang 2017 Gebrauch gemacht und zur Erprobung zunächst insgesamt 27 Stellplätze in fünf Straßen im Innenstadtbereich entsprechend gekennzeichnet.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit Stellplätze exklusiv für Elektrofahrzeuge zu reservieren und diese von den Parkgebühren zu befreien. Die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Koblenz hat hiervon bisher noch keinen Gebrauch gemacht, da für die Förderung des kostenfreien Parkens und Reservieren auch eine ordentliche Ladeinfrastruktur installiert notwendig ist. Das Ladeinfrastrukturkonzept befindet sich nunmehr in der Vorbereitung.

Insoweit scheint es angezeigt weitere Förderungen für Elektrofahrzeuge auf den Weg zu bringen und so weitere Beiträge zum Umweltschutz zu leisten.

Da die Einrichtung der Gebührenbefreiung auf den bisherigen 27 Stellplätzen hat weder besonders positive noch negative Erkenntnisse gebracht, soll das Angebot für Elektrofahrzeuge nun ausgeweitet werden. Es gab lediglich die Rückmeldungen, dass das Angebot ausgeweitet werden soll, da die vorhandenen Parkplätze oft von Verbrennungsmotoren belegt waren und insoweit nicht für ein Elektrofahrzeug zur Verfügung stand.

Planung:

Der beigefügten Grafik ist zu entnehmen, in welchen Bereichen weitere Bevorrechtigungen eingerichtet werden sollen. Das Angebot soll möglichst gut über den Parkraumbewirtschaftungsbereich verteilt sein. Anpassungen können nach ersten Beobachtungen bzw. bei der Einrichtung von öffentlichen Ladesäulen kurzfristig erfolgen. Die

Die reine Gebührenbefreiung soll ganze Straßenzüge umfassen und die Reservierung soll an der jeweils markierten Stelle für ca. 2-3 Parkstände eingerichtet werden.

Konsequenzen:

a) Gebührenbefreiung ohne Reservierung der Parkstände:

Durch die Ausweitung der reinen Gebührenbefreiung werden keine schwerwiegenden Konsequenzen erwartet. Sicherlich können die Einnahmen in einem überschaubaren Maß sinken, wenn die Parkstände vermehrt von Elektrofahrzeugen genutzt werden. Aber

dies ist auch nur zu erwarten, wenn tatsächlich eine verstärkte Nutzung von Elektrofahrzeugen eintritt (was Sinn und Zweck der Maßnahmen ist). Wenn sich keine starke Nutzung durch Elektrofahrzeuge einstellt, werden auch kaum Einnahmeverluste folgen, da die Parkstände weiterhin von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren genutzt werden können. Hinsichtlich des allgemeinen Parkdrucks werden keine nennenswerten negativen Auswirkungen erwartet.

b) Reservierung der Parkstände mit gleichzeitiger Gebührenbefreiung:

Die Reservierung von Parkständen für Elektrofahrzeuge hingegen wird sich sowohl bezüglich der Einnahmen als auch des allgemeinen Parkdrucks bemerkbar auswirken. Es sollen, abhängig von den jeweiligen örtlichen Rahmenbedingungen, ca. 30-40 Stellplätze im gesamten parkraumbewirtschafteten Gebiet reserviert werden. Das bedeutet, dass dieser Parkraum für jeden Fahrzeugnutzer mit Verbrennungsmotor nicht mehr zur Verfügung steht.

Eine überschlägige Berechnung hat ergeben, dass in den vergangenen Jahren im Durchschnitt ca. 700,00 Euro je Parkstand und Jahr über die Parkscheinautomaten eingenommen wurden (im Kernbereich mit einem höheren Gebührensatz ein höherer Betrag und in den Randbereichen mit niedrigem Gebührensatz ein niedrigerer Betrag). Überschlägig kann die Mindereinnahme also bis zu ca. 30.000,00 Euro im Jahr betragen.

Zum Thema Parkraumbewirtschaftung allgemein ist zu beachten, dass der gesetzliche Zweck der StVO nicht die Verbesserung der Einnahmesituation einer Gemeinde ist. Dieser Aspekt ist bei der Prüfung also nicht vorrangig zu beachten, sondern die gesetzlichen Vorgaben der StVO. Daneben sollen durch die o.g. Maßnahmen auch die belastenden Umwelteinflüsse, die von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren ausgehen, reduziert werden.